

# VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Land Brandenburg

Vorstand:  
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender  
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender  
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:  
Helene-Lange-Straße 4 - 5  
14469 Potsdam  
Tel.: 0331 2977-0,  
Fax: 0331 2977-318  
Internet: www.kzvlb.de  
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:  
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG  
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601  
IK: 210 500 766  
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06  
BIC: DAAEEDDDXXX

**Nr. 6/2022**

Potsdam, 29.03.2022

An die  
Zahnärztinnen und Zahnärzte  
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2. - Aktualisierung der Druckausgabe - Handbuch der KZVLB**
- 2.6 - Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)**
- 3.1.1 - Telematikinfrastruktur**
  - **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**
  - **Kommunikation im Medizinwesen: KIM (spätestens) jetzt installieren!**
  - **Thema Komfortsignatur**
  - **Stationäres Kartenterminal ORGA 6141:  
Systemabstürze beim Einlesen von Gesundheitskarten  
der Generation 2.1 (eGK 2.1)**
  - **E-Rezept: Weiterhin Praxen für Pilotphase gesucht**
  - **Modulversionen**
- 6. - Für Ihren Terminkalender: ZE-Gutachtertagung am 28. September 2022**

## Anlagen

- Punktwertübersicht Primär- u. sonst. Fremdkassen
- Kommunikationslinie der gematik und ihrer Gesellschafter zum Konnektortausch (März 2022): Entscheidung zur Telematikinfrastruktur: Konnektortausch für reibungslosen Übergang zur TI 2.0
- KZBV: Zahnarztpraxen können schon heute das E-Rezept testen
- PM der KZVLB: Brandenburgische Zahnärzteschaft unterstützt ukrainische Flüchtlinge

Freundliche Grüße  
Ihr Vorstand der KZVLB

**Dr. Eberhard Steglich**  
Vorsitzender des Vorstandes

**Rainer Linke**  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

**Dr. Heike Lucht-Geuther**  
Mitglied des Vorstandes

**AKTUALISIERUNG DER DRUCKAUSGABE – HANDBUCH DER KZVLB**

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über alle Handbuch-Inhalte, die sich seit September 2021 (nach der letzten Aktualisierung im Rundschreiben 21/2021) geändert haben.

Rubrik	Kurzbezeichnung	Stand bzw. Inkrafttreten
	Inhaltsverzeichnis	01.01.2022
	Inhaltsverzeichnis – Druckversion	01.01.2022
<b>Handbuch Teil I</b>		
I-1	SGB V	
I-17	Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVLB	09.06.2021
II-5	Festzuschuss-Richtlinie	01.01.2022
II-10	Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	22.01.2022
<b>Handbuch Teil II</b>		
III-1.1	Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) <i>(ggf. Verweis auf III-3)</i>	24.02.2022
III-2.1	Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) <i>(ggf. Verweis auf III-3)</i>	
III-3	Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z)	
III-3.1.1	BEMA-Z ab 01.01.2022	01.01.2022
	BEMA-Z_Kurzfassung ab 01.01.2022	
	BA-Beschluss UK-Protrusionsschiene bei obstr. Schlafapnoe	01.01.2022
	BA-Beschluss zur Aktualisierung eMP, NFD, ePA	01.01.2022
III-3.1.2	Elektronische Gesundheitskarte, Telematik und IT Anlage 11 BMV-Z Anlage 11a BMV-Z (Pauschalenvereinbarung)	24.02.2022
III-3.1.3	Gutachtervereinbarungen - Anlage 4 BMV-Z (KFO) - Anlage 5 BMV-Z (PAR) ..... - Anlage 6 BMV-Z (ZE) - Anlage 7 BMV-Z (IMPL)	01.01.2022
III-3.1.5	Formular-Vereinbarungen - Anlage 14a BMV-Z - Anlage 14b BMV-Z - Anlage 14c BMV-Z – eFormulare - Anlage 14d BMV-Z – Ausfüllhinweise zu eFormularen	01.01.2022

Rubrik	Kurzbezeichnung	Stand bzw. Inkrafttreten
<b>Handbuch Teil III</b>		
IV-1	KZBV-BMVg Vergütungsvereinbarung 2022	01.01.2022
	Allgemeine Regelungen A-860/13 Version 2	06.12.2021
	Erläuterungen zu A-860/13 Version 2	
IV-2	KZBV-BMI Vergütungsvereinbarung 2022	01.01.2022
IV-3	Abkommen KZBV-DGUV-SVLFG 2022	01.01.2022
IV-4	Vereinbarung zum über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht (Anlage 18 BMV-Z)	01.10.2021
	Erläuterungen und Hinweise zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind	
V-1	Gem. RS 1-2021- Beschlüsse BEL II-2014	01.10.2021
	Änderungsvereinbarung zur BEL II-2014 - UKPS	01.01.2022
V-2	BEL II Höchstpreise ab 01.02.2022	01.02.2022

Das aktuelle Handbuch der KZVLB finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/handbuch/> (Passwort erforderlich).

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)

## EUROPÄISCHE KRANKENVERSICHERTENKARTE (EHIC)

Nach Mitteilung der Deutschen Verbindungstelle - Krankenversicherung Ausland des GKV-Spitzenverbandes stellen in verschiedenen EU-Staaten die dort zuständigen Krankenversicherungsträger ihren Versicherten zunehmend (zusätzlich) digitale Versionen der Europäischen Krankenversichertenkarte (EHIC) zur Verfügung. Eine Abbildung der EHIC, z. B. auf dem Smartphone, berechtigt gegenwärtig aber nicht zur Inanspruchnahme von Sachleistungen im Rahmen der EG-Verordnungen Nr. 883/04 und Nr. 987/09 bzw. des Verfahrens nach Anlage 18 BMV-Z.

Daher weisen wir darauf hin, dass **die EHIC nur dann zur Inanspruchnahme von Sachleistungen berechtigt**, wenn sie als **physische Karte** vorgelegt wird.

Die europäischen Krankenversicherungsträger haben kürzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der möglichen Digitalisierung der EHIC auseinandersetzt. Angestrebt wird eine Lösung für alle Staaten, für die die EG-Verordnungen Anwendung finden. Ob und wann es zu einer solchen europaweiten Lösung kommt, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvllb.de](mailto:annett.klinder@kzvllb.de)*

## TELEMATIKINFRASTRUKTUR

### **Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)**

**hier:**

#### **Schreiben des BMG vom 02.03.2022 an die Gesellschafter und Geschäftsführer der gematik GmbH**

Das BMG hat in einer Erklärung gegenüber der gematik nun offiziell mitgeteilt, dass die elektronische Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit als verbindliche Anwendung flächendeckend ab spätestens 1. Juli 2022 anzuwenden ist.

Aufgrund noch zu behebender technischer Schwierigkeiten greift das BMG damit die von der KZBV bereits Ende 2021 abgegebene Empfehlung auf.

Die darin dargestellte Übergangslösung hat für das erste Halbjahr 2022 unverändert Geltung.

(Grundsätzlich sind die Praxen verpflichtet, seit dem 1. Januar 2022 die eAU zu verwenden. Sobald die technischen Voraussetzungen zur Verfügung stehen, sollte die AU elektronisch an die zuständige Krankenkasse übermittelt werden. Wenn die Übermittlung technisch noch nicht möglich ist, die Praxis das benötigte PVS-Modul aber bereits installiert hat, erhält der Patient eine mithilfe des PVS erzeugte AU-Bescheinigung in Papierform (Stylesheet). Ein digitaler Nachversand ist nicht erforderlich. Für den Fall, dass das Stylesheet noch nicht benutzt werden kann, kann die AU in Einzelfällen formlos papiergebunden mit dem Muster 1 oder per Blankoformularbedruckung verwendet werden.)

Die Erprobungsphase zum Arbeitgeberabrufverfahren wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Das BMG weist dessen unbeschadet ausdrücklich darauf hin, dass sich alle Arzt- und Zahnarztpraxen spätestens jetzt mit den erforderlichen Komponenten einschließlich des elektronischen Heilberufsausweises auszustatten haben, soweit dies noch nicht erfolgt ist.

Ab Juli müssen dann alle Beteiligten flächendeckend bereit sein.

### **Kommunikation im Medizinwesen: KIM (spätestens) jetzt installieren!**

Seit Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss KIM in jeder vertragszahnärztlichen Praxis verfügbar sein!

KIM ist der bundeseinheitliche Standard für die elektronische Übermittlung medizinischer Dokumente. Dieser Standard soll langfristig den Versand von Arztbriefen, Befunden und Röntgenbildern per Post oder Fax ersetzen.

Falls noch nicht geschehen, beantragen Sie schnellstmöglich einen KIM-Anschluss bei einem KIM-Anbieter (zugelassenen KIM-Anbieter finden Sie auf dem Fachportal der gematik unter der URL:

<https://fachportal.gematik.de/zulassungs-bestaetigunguebersichten> unter dem Produkttyp „Fachdienst KIM“).

Anschließend muss KIM in der Praxis installiert und das IT-System inkl. Praxisverwaltungssystem (PVS) konfiguriert werden.

Unterstützung erhalten Sie ggf. vom TI-Dienstleister oder ihrem PVS-Hersteller oder auch anderen IT-Dienstleistern – fragen Sie danach.

Auch für die Anbindung an KIM können Finanzierungspauschalen beantragt werden:

-Einmalige Pauschale für die Anbindung an den KIM-Fachdienst je Konnektor-Standort: 100,00 €

-Monatliche Betriebskostenpauschale für 2 KIM-Email-Adressen je Praxis: 16,00 €

### **Grundsätzlich gilt:**

**Bitte REFINANZIEREN Sie installierte Komponenten zeitnah, damit nichts in Vergessenheit gerät und eventuell der Verjährung „zum Opfer fällt“.**

(Verwaltungsserver der KZVLB unter „Telematik-Infrastruktur“=> Refinanzierungsantrag=> Ergänzung)

Weitere Informationen zu KIM erhalten Sie auf der Website der KZBV unter

<https://www.kzbv.de/leitfaden-kim.1387.de.html> sowie auf der Homepage der gematik unter

<https://www.gematik.de/anwendungen/kim>

Im Übrigen ist KIM ist ebenso Teil des digitalen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ), dessen Einführung weiterhin für den 01.07.2022 vorgesehen ist. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in den nächsten Rundschreiben.

### **Thema Komfortsignatur:**

Ausführliche Informationen zur Komfortsignatur finden Sie auf der Homepage der KZBV unter <https://www.kzbv.de/komfortsignatur.1562.de.html>

Ohne die Nutzung der Komfortsignatur ist jede Signatur eines Dokumentes ein Einzelvorgang und somit sehr aufwendig. Die Signatur wird über das Praxisverwaltungssystem (PVS) in Kombination mit einem Kartenterminal ausgelöst. Für jeden Signaturvorgang muss der E-Zahnarzttausweis (auch eHBA) in ein Kartenterminal gesteckt und die sechs- bis achtstellige PIN eingegeben werden.

Ein eleganteres Verfahren bietet die Komfortsignatur. Mit ihr kann der E-Zahnarzttausweis für bis zu 24 Stunden für die Signatur von bis zu 250 Dokumenten aktiviert werden.

Für die Nutzung der Komfortsignatur muss der Konnektor auf mindestens „PTV4“ aufgerüstet sein und das PVS ein entsprechendes Update erhalten haben.

(Dafür ist leider keine separate Refinanzierungspauschale vorgesehen.)

### **Stationäres Kartenterminal ORGA 6141:**

#### **Systemabstürze beim Einlesen von Gesundheitskarten der Generation 2.1 (eGK 2.1)**

Wie bereits mitgeteilt, kann es bei Verwendung des Kartenterminals ORGA 6141 der Fa. Worldline (vormals Ingenico) beim Stecken einiger Gesundheitskarten der Generation 2.1 zu einem Systemabsturz des Kartenterminals und in der Folge teilweise auch der Praxisverwaltungssoftware kom-

men. Vermutlich werden die Probleme durch eine elektrostatische Aufladung der eGK G2.1 ausgelöst. Die „Entladung“ der eGK kann dazu führen, dass das Kartenlesegerät komplett neu gestartet werden muss.

Um dieses Problem zu beheben, wird vom Hersteller und von der gematik empfohlen, die neueste Kartenterminal Software (FW 3.8.1) zu installieren.

Durch dieses Update wird zwar das ursächliche Problem des Absturzes durch die elektrostatische Entladung nicht gelöst, aber es wird im Fehlerfall ein automatischer Neustart durchgeführt, der das Terminal wieder betriebsfähig macht.

Die Aktualisierung der Software kann entweder manuell oder über den Telematik Update Server (Konfigurations- und Software-Repository;KSR) mit Hilfe des Konnektors erfolgen (empfohlen).

Die Fa. Worldline will das Problem der Systemabstürze aufgrund der elektrostatischen Entladung durch einen Aufsatz, der auf den eGK Kartenslot des stationären Kartenterminals angebracht wird, grundsätzlich lösen. Dieser Aufsatz ist im Onlinestore der Fa. Worldline ab der 14.KW erhältlich.

Sobald die Finanzierung geklärt ist, werden wir Sie umgehend über die Einzelheiten informieren.

Weitere Informationsdetails und Diskussionen zu diesem Thema finden Sie in der gematik Gemcommunity: <https://www.gemcommunity.de/community>

### **E-Rezept: Weiterhin Praxen für Pilotphase gesucht**

Entgegen anderslautender Aussagen wird das E-Rezept nicht gestoppt.

Das hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in einem Schreiben an die Gesellschafter der gematik am 9. März 2022 klarstellt.

Die vom BMG Ende Dezember 2021 verlängerte Testphase läuft planmäßig weiter.

Seit Jahresbeginn ist die Anzahl der E-Rezepte deutlich gestiegen. Aktuell sind über 4.000 elektronische Rezepte eingelöst worden. Davon wurden überproportional viele von Zahnarztpraxen erstellt, die sich sehr aktiv an der Testphase beteiligen.

Seit Mitte Februar haben sich rund 100 Zahnarztpraxen für die Teilnahme an der Testphase angemeldet. Viele davon berichten, dass die Erstellung von E-Rezepten in der Praxissoftware gut funktioniert.

Mit der Anmeldung für die Testphase werden die Zahnarztpraxen auf den ersten Schritten von den Herstellern ihrer Praxisverwaltungssysteme begleitet. Zudem kümmert sich die gematik durch die Ansprache der Hersteller von Apothekenverwaltungssystemen darum, dass vor Ort möglichst viele Apotheken E-Rezept-ready sind.

Grundsätzlich steht es allen Praxen offen, an der Erprobung teilzunehmen und E-Rezepte auszustellen.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verwendung eines Praxisverwaltungssystems mit E-Rezept-Funktionalität. Ebenso wird für die Signatur ein E-Zahnarzteausweis (eHBA) benötigt.

März 2022

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an die KZBV (E-Mail: [telematik@kzvbv.de](mailto:telematik@kzvbv.de), Telefon: 0221 4001-273). Die KZBV informiert Sie dann über das Onboarding für die Pilotphase.

Anlagen:

1. Pressemitteilung der KZBV vom 14.03.2022 zum:

Bonusheft: Aktualisierte Patienteninformation der KZBV - Seit Januar grundsätzlich auch als digitale Anwendung der ePA möglich

2. Kommunikationslinie der gematik und ihrer Gesellschafter zum Konnektortausch (März 2022):

Entscheidung zur Telematikinfrastruktur: Konnektortausch **für reibungslosen Übergang zur TI 2.0**

*TI-Hotline, Telefon: 0331-2977-100, [telematik@kzvlb.de](mailto:telematik@kzvlb.de)*



**MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL I/2022 UND DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN APRIL 2022**

Einen Link zu den aktuellen **Programmmodulen** der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem LogIn zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

**Direkt abrufbar** auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ([www.kzbv.de](http://www.kzbv.de)) unter der Rubrik „Digitales“ (im Bereich „Zahnärzte“).

Ebenfalls dort finden Sie eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen April 2022 ist der 25.03.2022. Die KCH- und KFO- Abrechnungen für das I. Quartal 2022 können wie immer ab dem 16.03. übermittelt werden.

*Wir bitten Sie wie immer darum, die Abgabefristen entsprechend einzuhalten!*

(ZE, PAR und KFB bis 10. des laufenden Abgabemonats, KFO bis 10. des neuen Quartalmonats, KCH bis 12. des neuen Quartalsmonats.

Falls die Einreichtermine auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nächste Arbeitstag.)

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	<b>5.1</b> (5.2)	Abrechnung <b>I.Quartal 2022</b> einzusetzen ab 01.04.2022)
KFO- Abrechnungsmodul	<b>5.4</b> (5.5)	Abrechnung <b>I.Quartal 2021</b> einzusetzen ab 01.04.2022)
KBR- Abrechnungsmodul	<b>4.6</b> (4.7)	Leistungen <b>bis 31.03.2022</b> einzusetzen ab 01.04.2022)
ZE- Abrechnungsmodul	<b>5.9</b>	einzusetzen ab 01.01.2022
PAR- Abrechnungsmodul	<b>4.2</b> (4.3)	Leistungen <b>bis 31.03.2022</b> einzusetzen ab 01.04.2022)
Sendemodul	<b>2.1</b> (2.2)	einzusetzen ab 01.04.2022)

(Stand 17.03.22)

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist seit dem 01.01.2021 die **5.3**.  
Die **KZBV** teilt zu den Moduländerungen u.a. mit:

Im Falle eines nicht persönlichen Kontakts zwischen Zahnarzt und Patient (Art des Anspruchsnachweises „4“) kann zu einer telefonischen Beratung ein Zuschlag (BEMA-Gebühr 03) abgerechnet werden, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Darüber hinaus wurde für die Abrechnungsart KBR bei der Antragsnummer berücksichtigt, dass neben der Kennzeichnung „KB“ ebenfalls die Kennzeichnung „KG“ möglich ist.

In das PAR-Abrechnungsmodul wurden einige weitere Prüfungen implementiert. Zudem wurden sowohl die „Dokumentation des PAR-Moduls für den Einsatz in der Zahnarzt-praxis“ als auch die Anlage 1 „Dokumentation der BEMA-Prüfungen im PAR-Abrechnungsmodul“ für das bessere Verständnis nochmals sprachlich geschärft.

*Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, [dietlind.szczepanski@kzvlb.de](mailto:dietlind.szczepanski@kzvlb.de)*

**FÜR IHREN TERMINKALENDER:**

**ZE-Gutachtertagung am 28. September 2022**

Die nächste gemeinsame Tagung unserer **Vertragsgutachter für Zahnersatz** findet am **Mittwoch, 28. September 2022** in der Zeit von **14:00 bis ca. 18:00 Uhr** im **INSELHOTEL Potsdam-Hermannswerder** statt.

Wir freuen uns, **Herrn PD Dr. Michael Rädcl M.Sc.** als Referenten begrüßen zu können.

Thema: *„Effizient planen – erfolgreich behandeln – Komplikationen vermeiden“*

Weitere Informationen erhalten Sie mit einer persönlichen Einladung.

*Britta Bergmair, Telefon: 0331 2977-260, [britta.bergmair@kzv/b.de](mailto:britta.bergmair@kzv/b.de)*

**Punktwertübersicht ab 01.01.2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen) in Euro**

Alle Aktualisierungen nach RS 5/2022 sind fett gedruckt!

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
<b>Baden- Württemberg</b>	<b>02</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1710 <u>BKK</u> : 1,1681 <u>IKK</u> : 1,1659 <u>SVLFG</u> : 1,1688 <u>Knappschaft</u> : 1,1663	1,1646
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2446 <u>BKK</u> : 1,2329 <u>IKK</u> : 1,2325 <u>SVLFG</u> : 1,2341 <u>Knappschaft</u> : 1,2315	1,2303
<b>Niedersachsen</b>	<b>04</b>	KCH, PAR, KB	1,1917	1,1849
		IP/FU	1,2478	1,2315
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<b>06</b>	KCH, PAR, KB	KCH, PAR: 1,1310 KB: 1,0043	1,3027
		IP/FU	1,2187	1,3027
<b>Bayerns</b>	<b>11</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1908 <u>BKK</u> : 1,1454 <u>IKK</u> : 1,1721 <u>Knappschaft</u> : 1,1984 <u>SVLFG</u> : 1,2031	1,3027
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3066 <u>BKK</u> : 1,2737 <u>IKK</u> : 1,3008 <u>Knappschaft</u> : 1,3331 <u>SVLFG</u> : 1,3714	1,3894
<b>Nordrhein</b>	<b>13</b>	KCH, PAR, KB	1,1746	1,1746
		IP/FU	1,3264	1,3264
<b>Hessen</b>	<b>20</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1776 <u>BKK</u> : 1,1778 <u>IKK</u> : 1,1776 <u>SVLFG</u> : 1,1798 <u>Knappschaft</u> : 1,1784	1,1773
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2475 <u>BKK</u> : 1,2480 <u>IKK</u> : 1,2477 <u>SVLFG</u> : 1,2534 <u>Knappschaft</u> : 1,2499	1,2471
<b>Berlin</b>	<b>30</b>	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1479 / ab 01.04.: 1,1829 <u>BKK</u> : 1,1760 <u>IKK</u> : 1,1653 <b><u>Knappschaft</u>: 1,1609</b> <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1330
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2550 / ab 01.04.: 1,2851 <u>BKK</u> : 1,2784 <u>IKK</u> : 1,2729 <b><u>Knappschaft</u>: 1,2834</b> <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2382
<b>Bremen</b>	<b>31</b>	KCH, PAR, KB	<b><u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u>: 1,1507</b> <u>Knappschaft</u> : 1,1249	1,1238
		IP/FU	<b><u>AOK, BKK, IKK, SVLFG</u>: 1,2166</b> <u>Knappschaft</u> : 1,1894	1,1894
<b>Hamburg</b>	<b>32</b>	KCH, PAR, KB	KCH, KB: 1,1689 PAR: 1,1950	1,1829
		IP/FU	1,2645 <u>BKK</u> : 1,2362	1,2204

### Fortsetzung der Punktwertübersicht 2022 (Primär- u. sonst. Fremdkassen)

KZV	Nr.		Primärkassen	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwehr
Saarland	35	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1282 <u>BKK</u> : 1,1506 <u>SVLFG</u> : 1,1601 <u>IKK</u> : 1,1536 <u>Knappschaft</u> : 1,1521	-
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1858 <u>BKK</u> : 1,2327 <u>SVLFG</u> : 1,2430 <u>IKK</u> : 1,2359 <u>Knappschaft</u> : 1,2178	-
Schleswig-H.	36	KCH, PAR, KB	1,2015	-
		IP/FU	1,2591	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KB	1,1980	1,1712
		IP/FU	1,2544	1,2263
Mecklenburg/ Vorpommern	52	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1401 <u>BKK</u> : 1,1047 <u>IKK Nord</u> : 1,1444 <u>IKK WOP</u> : 1,1405 <u>Knappschaft</u> : 1,1389 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1699
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,1791 <u>BKK</u> : 1,1600 <u>IKK Nord</u> : 1,2291 <u>IKK WOP</u> : 1,2249 <u>Knappschaft</u> : 1,2059 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,1699
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,1372 <u>BKK</u> : 1,1579 <u>IKK</u> : 1,1339 <u>Knappsch.</u> : 1,1386 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1203
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,2444 <u>BKK</u> : 1,2673 <u>IKK</u> : 1,2469 <u>Knappsch.</u> : 1,2473 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2173
Thüringen	55	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1826 <u>IKK</u> : 1,1797 <u>Knappschaft</u> : 1,1793 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1548
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3196 <u>IKK</u> : 1,3050 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2831
Sachsen	56	KCH, PAR, KB	<u>AOK</u> : 1,2007 <u>BKK</u> : 1,1801 <u>IKK</u> : 1,1801 <u>Knappschaft</u> : 1,1688 <u>SVLFG</u> : 1,1444	1,1567
		IP/FU	<u>AOK</u> : 1,3476 <u>BKK</u> : 1,3198 <u>IKK</u> : 1,2772 <u>Knappschaft</u> : 1,3100 <u>SVLFG</u> : 1,2508	1,2979

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZVen, die bis zum Erscheinen des Rundschreibens eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein.

**Kommunikationslinie  
der gematik und ihrer Gesellschafter  
zum Konnektortausch (März 2022)**



**V4 / Nr. 261/ 16.03.2022  
Verteiler: KZBV, KZVen**

## **Entscheidung zur Telematikinfrastuktur:**

### **Konnektortausch für reibungslosen Übergang zur TI 2.0**

Mit dem einstimmigen Ja aller Gesellschafter der gematik zur Modernisierung der Telematikinfrastuktur (TI) ist im September 2021 ein entscheidender Schritt zur Umsetzung der „TI 2.0“ erfolgt.

Diese steht für eine zeitgemäße Technologie, ein modernes Sicherheitskonzept und hohe Nutzerfreundlichkeit. Der Modernisierungsprozess der Telematikinfrastuktur ist verbunden mit einem umfassenden Wandel (sicherheits-) technischer, konzeptioneller und kommunikativer Art.

Um schnell und problemlos in die TI 2.0-Welt zu gelangen, sollte auf sichere, beherrschbare und bereits etablierte Technologie gesetzt werden. Dazu gehören nach jetzigem Entwicklungsstand auch die Konnektoren. Diese bleiben in der Umstellungsphase, in der TI 1.0 und TI 2.0 nebeneinander existieren, im Einsatz.

Für viele Konnektoren verschiedener Hersteller läuft dieses oder nächstes Jahr jedoch die fünfjährige Nutzungszeit ab. Um die Kontinuität des Betriebes auch beim Übergang zur TI 2.0 abzusichern und aufwändige Zwischenlösungen zu vermeiden, hat sich in der Abstimmung aller Beteiligten ein Hardwaretausch als insgesamt sicherste Lösung herausgestellt. So wird bis zur vollständigen Implementierung der TI 2.0 der Anschluss an die TI gewährleistet.

Die gematik erhält damit die Chance, deutlich mehr Ressourcen in die zügige Entwicklung der TI 2.0 zu investieren.

Stand: 15.03.2022

Kontakt: Pressestelle gematik GmbH – Tel. +49 (0) 30 40041-441 – [presse@gematik.de](mailto:presse@gematik.de)

## **Zahnarztpraxen können schon heute das E-Rezept testen**

Das E-Rezept kommt später als geplant, aber es kommt. Die verlängerte Testphase können Zahnarztpraxen nutzen, um sich mit der Anwendung vertraut zu machen, bevor das E-Rezept im Laufe des Jahres verpflichtend eingeführt wird.

Mit der Teilnahme an der Testphase können Zahnärztinnen und Zahnärzte schon heute elektronische Verordnungen für apothekenpflichtige Arzneimittel erstellen und signieren. Sie werden dabei von den Systemherstellern unterstützt und können so den Umstieg auf das E-Rezept begleitet vornehmen.

Damit die Zahnarztpraxis als Pilot-Einrichtung in Frage kommt, muss der Hersteller des Praxisverwaltungssystems (PVS) die E-Rezept-Funktionalität bereitstellen können und ein aktivierter eZahnarzttausweis vorliegen. Für die optionale Nutzung der Komfortsignatur sind Updates des Konnektors (auf PTV4+) und des PVS erforderlich.

Wenn die Praxis einverstanden ist, werden ihre Daten an die gematik weitergeleitet, welche die Apothekensystemhersteller anspricht und sich somit organisatorisch darum kümmert, dass die Patienten ihr E-Rezept auch in der Nähe der Praxis in einer Apotheke einlösen können. Alternativ können die Praxen in der E-Rezept-App der gematik selbst feststellen, welche Apotheken in ihrer Nähe bereits vorbereitet sind. Sollten entsprechende Apotheken vor Ort noch fehlen, kann im Einzelfall mit dem Patienten besprochen werden, ob ein E-Rezept in der Nähe der Praxis eingelöst werden kann. Die Anmeldung zur Testphase kann die Verfügbarkeit von annahmehereitenden Apotheken aber beschleunigen.

Zahnarztpraxen, die an der Testphase teilnehmen, sind nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von E-Rezepten zu erstellen. Sie können im Rahmen der Testphase bei jedem Patienten neu und frei entscheiden, ob sie ein E-Rezept oder ein Muster 16 erstellen möchten.

Die KZBV möchte gemeinsam mit den Zahnarztpraxen das E-Rezept voranbringen und steht interessierten Zahnarztpraxen bei Fragen unter [telematik@kzbv.de](mailto:telematik@kzbv.de) gerne zur Verfügung.

# Pressemitteilung

vom 25. März 2022

## Brandenburgische Zahnärzteschaft unterstützt ukrainische Flüchtlinge

Die brandenburgische Zahnärzteschaft stellt sich den Herausforderungen der ukrainischen Flüchtlingsbewegung und unterstützt diese nach Kräften. Zum einen werden ukrainische Flüchtlinge in brandenburgischen Zahnarztpraxen vom ersten Tag an nach dem Asylbewerberleistungsgesetz behandelt. Zum anderen bieten sich ukrainischen Zahnärzten und Zahnärztinnen sowie ukrainischem Praxispersonal Beschäftigungsmöglichkeiten in brandenburgischen Zahnarztpraxen.

Außerdem unterstützt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) die Spendenaktion eines ukrainischen Kollegen mit Sach- und Geldspenden aus dem Kollegenkreis. Die Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) hat darüber hinaus über verschiedene Initiatoren von Hilfsaktionen umfangreiche Mundpflegeartikel gespendet.

Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender des Vorstands der KZVLB sagt: „Ukrainerinnen und Ukrainern, die aufgrund des grausamen Krieges ihr Land verlassen müssen, helfen wir im Rahmen des Möglichen gerne und bieten gute Perspektiven an.“

Für eine Beschäftigungsaufnahme in Deutschland müssen sich ukrainische Zahnärzte über das Landesamt anmelden, um nach einem Sprachtest die Berufserlaubnis nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 1a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten zu können. Der Sprachtest wird durch die LZÄKB durchgeführt, wenn das Landesamt diesen angefordert hat. Parallel dazu müssen sich die ukrainischen Zahnärzte und Zahnärztinnen einen Arbeitgeber suchen – wofür die Jobbörsen von Kammer und KZV gute Hilfestellung bieten.

Jürgen Herbert, Präsident der Landeszahnärztekammer Brandenburg (LZÄKB) ergänzt: „Wir begleiten die Berufsaufnahme der ukrainischen Flüchtlinge wohlwollend und unbürokratisch.“

Für Praxispersonal gilt nicht die Vorgabe, sich beim Landesamt registrieren lassen zu müssen und einen Sprachtest nachzuweisen. Sie können nach Einschätzung der Praxisinhaber als Quereinsteiger eingestellt werden.



Landeszahnärztekammer  
Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landeszahnärztekammer  
Brandenburg (LZÄKB)  
Parzellenstraße 94  
03046 Cottbus

Präsident  
Dipl.-Stom. Jürgen Herbert  
Telefon: 0355 38148 21  
Telefax: 0355 38148 48

Referat Öffentlichkeitsarbeit  
Jana Zadow-Dorr  
Telefon: 0355 38148 15  
Telefax: 0355 38148 48  
presse@lzkb.de

Internet: [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de)



Kassenzahnärztliche Vereinigung  
Land Brandenburg (KZVLB)  
Helene-Lange-Str. 4-5  
14469 Potsdam

Vorsitzender des Vorstandes:  
Dr. Eberhard Steglich  
Telefon: 0331 2977 350  
Telefax: 0331 2977 315

Abteilung Kommunikation  
Volker Heitkamp, MBA, M.A.  
Telefon: 0331 2977 474  
Telefax: 0331 2977 220  
volker.heitkamp@kzvlb.de

Internet: [www.kzvlb.de](http://www.kzvlb.de)